



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.15 RRB 1901/1111
Titel	Strassen.
Datum	18.07.1901
P.	428–429

[p. 428] Mit Eingabe vom 18. April 1901 übermittelt der Gemeinderat Horgen, gestützt auf § 8 Abs. 3 des Strassengesetzes, ein Gesuch der Initianten für eine Straßenverbindung Zugerstraße–Wannenthal–Borderer–Teufenbach, betreffend Anfertigung von Vorarbeiten für diese Straße gleichzeitig mit denjenigen der projektierten Straße Käpfnach–Zugerstraße–Heubach und empfiehlt, demselben zu entsprechen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Mit Verfügung vom 12. November 1900 wurde dem Beschluß des Bezirksrates Horgen betr. Anfertigung von Vorarbeiten:

a) für die Korrektur der alten Einsiedlerstraße vom Bergli bis zur Zugerstraße,
b) für die Erstellung einer neuen Straße von Käpfnach bis zur Zugerstraße und Heubach als Verbindung mit dem Bahnhof Oberdorf zugestimmt. Dabei wurde angenommen, daß die verschiedenen Straßenbauten nur successive erstellt werden können und der Erstellung der Straße Käpfnach–Heubach die Korrektur der Einsiedlerstraße vom // [p. 429] Bergli bis zum Friedegg werde voranzugehen haben. Ferner wurde in Aussicht genommen, das Projekt für die erste Verbindung erst in Arbeit zu nehmen, wenn die Korrektur der letztern ihrer Verwirklichung entgegengehe und bestimmte Aussicht für den Bau der Käpfnach–Heubachstraße vorhanden sei.

2. Die Eingabe des Gemeinderates Horgen betr. das erweiterte Projekt wurde dem Bezirksrat Horgen zur Vernehmlassung zugestellt. Derselbe bemerkt unterm 3. Juni 1901, daß für ihn das Begehren mit Bezug auf die Strecke Vorderer Teufenbach–Wannenthal ganz neu sei und konstatiert, daß es, sich beim Projekt Käpfnach–Zugerstraße–Heubach–Oberdorf um eine Straßenbaute II. Klasse handle, während die neu erwähnte Straßenstrecke Teufenbach–Wannenthal jedenfalls nur in die III. Straßenklasse fallen könnte. Er findet, der Gemeinderat Horgen hätte ihm davon Kenntnis geben können, daß für den Bau einer Straße III. Klasse Vorderer Teufenbach–Wannenthal technische Vorarbeiten verlangt werden und sich darüber aussprechen sollen, ob er den Bau einer solchen Straße für notwendig erachte und wenn ja, dem Bezirksrat beantragen sollen dahin zu wirken, daß der Staat die Vorarbeiten für diese Straßenstrecke übernehme. Es sei überdies das Begehren gestellt worden, der Bau der Strecke Zugerstraße–Heubach solle zu Gunsten des neuen Projektes zurückgestellt werden. Mit diesem Vorgehen und dieser Änderung könne er sich durchaus nicht einverstanden erklären, selbst wenn die Initianten des Projektes Käpfnach–Heubach ihre Zustimmung dazu gegeben hätten, was jedoch nach deren Eingabe vom 22. Mai absolut nicht der Fall sei; eine neue Straße von Käpfnach bis zur Zugerstraße allein habe keinen Sinn.

Der Bezirksrat beantragt, es sei an dem Beschlusse vom 12. November 1900 ohne irgendwelche Änderung festzuhalten und auf das Gesuch um Übernahme der technischen Vorarbeiten durch den Staat für den Bau einer Straße III. Klasse Vorderer Teufenbach–Wannenthal erst einzutreten, wenn ein solches Gesuch dem Bezirksrat vorgelegt sein wird.

3. In formeller Beziehung ist zu bemerken, daß nach § 3 Abs. 2 der Verordnung betr. das Verfahren bei Klassifikation, Bau und Korrektion von Straßen II. Klasse die Baudirektion bei wichtigeren Projekten den Bezirksrat um ein Gutachten angehen kann über die Natur und Bedeutung derselben und darüber, ob auf die Ausführung mit einiger Wahrscheinlichkeit zu rechnen sei. Ähnlich wurde es bis jetzt auch mit Gesuchen um Vorarbeiten für Straßen III. Klasse gehalten und wird dadurch auch dem durch § 6 lit. c des Straßengesetzes vorgehaltenen Genehmigungsrecht des Bezirkesrates nicht vorgegriffen. Es erscheint somit nicht als absolut notwendig, daß ein Gemeindrat mit einem Gesuch um Vorarbeiten für irgend eine Straßenbaute zunächst an den Bezirksrat gelange. Immerhin kann es der Baudirektion nur erwünscht sein, schon vor und nicht erst nach Anfertigung der Projekte, die Ansicht des zuständigen Bezirkesrates zu vernehmen und wird daher auch, wie es hier geschehen ist, in allen zweifelhaften Fällen das Gutachten des Bezirkesrates eingeholt.

4. In materieller Beziehung ist anzuführen, daß durch die fragliche Straße das neue Quartier im Wannenthal in Verbindung mit der projektirten Straße Zugerstraße–Käpfnach eine direkte Verbindung mit Käpfnach erhalten würde. Die Straße Wannenthal–Vorder Teufenbach würde 600 ... 700 m lang und in dieser Richtung sanft ansteigen. Eine kurze Strecke derselben, bei der Ausmündung in die Zugerstraße, ist bereits erstellt.

Die Baudirektion ist mit dem Bezirksrat der Ansicht, daß die neue Verbindung nicht den Charakter einer Straße II. Klasse erhält; es handelt sich vorherrschend um die Fortsetzung der neuen Quartierstraße im Wannenthal zur Erschließung von Bauterrain.

Nach eingezogenen Erkundigungen ist überdies wenig Aussicht vorhanden, daß die Straße gebaut wird, wenn sie nicht als Straße II. Klasse ausgeführt werden kann und wird daher Ablehnung des Gesuches beantragt.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion
beschließt der Regierungsrat:

I. Auf das Gesuch des Gemeindrates Horgen um Anfertigung von Vorarbeiten für eine Straße Vorder Teufenbach–Wannenthal wird nicht eingetreten.

II. Mitteilung an den Gemeindrat Horgen, an den Bezirksrat Horgen und an die Baudirektion unter Rückschluß der Akten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Ihr)/29.09.2014]